

Synopse

Freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern

	Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom.... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 2 Sachliche Geltung ¹ Dieses Gesetz regelt a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG), 2. der beruflichen Vorsorge (BVG), 3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), 4. der Invalidenversicherung (IVG), 5. dem Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), 6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),	a) <i>Aufgehoben.</i>

7. der Unfallversicherung (UVG), 8. der Militärversicherung (MVG), 9. der Krankenversicherung (KVG), 10. den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG); b) ... c) den Vollzug sozialer Ergänzungshilfen soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. den Ergänzungsleistungen (ELG),	a^{bis}) die Grundsätze der Prävention sowie das freiwillige Engagement; a^{ter}) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG), 2. der beruflichen Vorsorge (BVG), 3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), 4. der Invalidenversicherung (IVG), 5. dem Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), 6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), 7. der Unfallversicherung (UVG), 8. der Militärversicherung (MVG), 9. der Krankenversicherung (KVG), 10. den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG);

2. der Krankenversicherung (KVG); 3. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe, d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen: 1. Familie, Kinder, Jugend und Alter, 2. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, 3. Wohnen und Miete, 4. Arbeitslosenhilfe, 5. Opferhilfe, 6. Suchthilfe, 7. Menschen mit Behinderungen, 8. Pflege, 9. Bestattung. e) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen. ² Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden: a) im Gesundheitswesen; b) im Bereich der Bildung; c) im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;	9. Bestattung, 10. Budget- und Schuldenberatung;

d) im Straf- und Massnahmenvollzug.	
§ 25 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton stellt im Rahmen der Sozialplanung die sozialen Aufgaben sicher, indem er a) das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet; b) den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt; c) Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst; d) von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Institutionen und Heime erstellt; e) Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft; f) den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert; g) Bundesregelungen, interkantonale Regelungen und internationale Übereinkommen vollzieht. ² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden: a) Vollzug der Sozialversicherungen nach Bundesrecht; b) Familienzulagen nach Bundesrecht sowie kantonalem Recht; c) Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung und für einkommensschwache Familien; d) Prämienverbilligung in der Krankenversicherung; e) Wohnen-Miete; f) Opferhilfe;	

g) Menschen mit einer Behinderung; h) Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder). ³ Er kann konkrete soziale Projekte unterstützen. ⁴ Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Institutionen schaffen.	h) Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder); i) Elternbildung.
§ 26 Aufgaben der Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden: a) Familie, Kinder, Jugend und Alter; b) Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe; c) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung; d) Arbeitslosenhilfe; e) Suchthilfe; f) ambulante und stationäre Betreuung und Pflege; g) Sozialhilfe; h) Bestattung; i) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.	i) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung; j) Freiwilliges Engagement; k) Schulden- und Budgetberatung.

² Sie können konkrete soziale Projekte unterstützen.	
§ 49 Freiwilligenarbeit ¹ Kanton und Einwohnergemeinden können die Freiwilligenarbeit unterstützen und die Zusammenarbeit mit Freiwilligen sowie die Familien- und Nachbarschaftshilfe fördern.	§ 49 Aufgehoben.
	2.1 Grundsätze
	§ 57^{bis} Ziel und Zweck ¹ Kanton und Einwohnergemeinden fördern Rahmenbedingungen, die vor sozialen Gefährdungen und Notlagen schützen und ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben begünstigen. ² Sie stärken die Kompetenzen der Menschen, unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verantwortungsvoll zu handeln und befähigen diese, ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben zu führen.
§ 59 Verhaltensprävention ¹ Kanton und Einwohnergemeinden befähigen die Menschen unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihres sozialen Status zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handeln. ² Kanton und Einwohnergemeinden fördern in den ihnen nach dem Gesetz zugewiesenen Leistungsfeldern die Prävention mit geeigneten Massnahmen, indem sie a) die individuellen Kompetenzen im sozialen Verhalten durch Erstberatung, durch Vermittlung von Dienstleistungen sowie durch Massnahmen der Ausbildung und durch Angebote des Trainings stärken;	¹ <i>Aufgehoben.</i>

b) Menschen durch Beratung, Unterstützung zur Selbsthilfe und Begleitung befähigen, sich einer sozialen Gefährdung zu entziehen oder aus einer sozialen Notlage zu befreien.	
§ 60 Alkoholzehntel ¹ Der Regierungsrat verwendet den Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und im Gesundheitsbereich.	§ 60 <i>Aufgehoben.</i>
	2.2. Freiwilliges Engagement
	§ 59^{bis} Freiwilliges Engagement ¹ Die Einwohnergemeinden fördern das freiwillige Engagement im Interesse der Allgemeinheit; namentlich in den Leistungsfeldern Alter, Pflege, Sozialhilfe und Integration. ² Sie gewährleisten Freiwilligen den Zugang zu Einsatzmöglichkeiten. Sie sorgen dafür, dass sie nach anerkannten fachlichen Standards vermittelt werden und ihr Engagement bezahlte Arbeit nicht konkurrenziert. ³ Sie unterstützen geeignete Angebote und Projekte und sorgen dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden. ⁴ Sie koordinieren und vernetzen die Angebote sowie Projekte untereinander.
	§ 60^{bis} Bundes- und Drittmittel ¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und weitere Finanzmittel, insbesondere den Alkoholzehntel und den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, für Projekte der Vor- und Nachsorge im Sozial- und im Gesundheitsbereich. ² Der Kanton kann das Gewähren von Beiträgen in kommunalen Leistungsfeldern an Auflagen knüpfen.

4.1.1. Familie und Kinder	4.1.1. Familie, Kinder und Jugend
§ 105 Ziel und Zweck ¹ Kanton und Einwohnergemeinden garantieren, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche direkt berühren, vorrangig berücksichtigt und die besonderen Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden.	¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung sicherstellen.
§ 106 Familienberatung ¹ Die Einwohnergemeinden organisieren die Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung.	§ 106 Beratungs- und Begleitungsangebot ¹ Die Einwohnergemeinden stellen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und Begleitung für Familien zur Verfügung. Dieses bietet allgemeine und spezifische Hilfestellungen an, um a) Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen in ihren Betreuungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken, b) sie bei Problemen in der Familienarbeit zu unterstützen und c) die gesunde Entwicklung bei den Kindern zu fördern.
	§ 106^{bis} Elternbildung ¹ Der Kanton bietet Eltern Bildungsmöglichkeiten, die sie in ihren Kompetenzen für die Familienarbeit stärken.
	§ 106^{ter} Koordination ¹ Der Kanton koordiniert die Entwicklung und die Angebote für Familien, der Frühen Förderung und der Elternbildung, indem er: a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich berät; b) Projekte unterstützt und fördert;

	c) Angebote den Gemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt; d) die Entwicklung beobachtet, auswertet und darüber berichtet.
§ 109 Kindesschutz ¹ Die Kindesschutzbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch[SR 210.] die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes. ² Die Einwohnergemeinden können ein ausreichendes Angebot von zusätzlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere durch spezialisierte Beratungsstellen organisieren. Der Kanton sorgt für die Koordination der Angebote. ³ Aufgaben und Verantwortung von Kanton und Einwohnergemeinden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes richten sich nach der Spezialgesetzgebung.	§ 109 Aufgehoben.
4.1.2. Jugend	4.1.2. Aufgehoben.
§ 112 Ziel und Zweck ¹ Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.	§ 112 Aufgehoben.
§ 113 Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Jugendfragen bestimmen.	§ 113 Kinder und Jugend ¹ Die Einwohnergemeinden fördern die Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Jugendkultur sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Sie tun dies, indem sie insbesondere: a) Beiträge an Angebote und Projekte leisten; b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen; c) Kinder und Jugendliche in Prozesse und Entscheide einbinden.

² Sie fördern die Jugendarbeit, Jugendkultur und Partizipation indem sie insbesondere: a) Beiträge leisten; b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen; c) Beteiligungsmodelle für Kinder und Jugendliche schaffen.	² <i>Aufgehoben.</i>
§ 114 Kanton ¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen mit dem Ziel a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten; b) Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen; c) Projekte der Jugendarbeit fachlich zu begleiten; d) Projekte der Jugendkultur zu unterstützen; e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern.	§ 114 Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen ¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen mit dem Ziel e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern; f) die Angebote im Bereich Kinder- und Jugendpolitik aufeinander abzustimmen.
	4.10 Budget- und Schuldenberatung
	§ 146^{bis} Ziel und Zweck ¹ Die Einwohnergemeinden fördern bei der Bevölkerung den verantwortungsbewussten Umgang mit Geld.
	§ 146^{ter} Prävention und Beratung ¹ Sie unterstützen geeignete Angebote zur Schuldenprävention.

	² Sie führen eine Fachstelle, die Einwohnerinnen und Einwohner bei Fragen zu Budget und Schulden sowie bei Schuldensanierungen berät und begleitet.
	§ 181 Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ¹ Einwohnergemeinden müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Paragraphen 146^{bis} und 146^{ter} die nötigen Angebote der Prävention und Beratung aufgebaut haben.
	II.
	Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:
	§ 43^{bis} Selbsthilfe ¹ Der Kanton fördert die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines jeden für sich selbst und andere. ² Er gewährleistet den Zugang zu Angeboten und vermittelt interessierte Personen. ³ Er unterstützt geeignete Angebote sowie Projekte und sorgt dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden. ⁴ Er koordiniert und vernetzt Angebote sowie Projekte.
	§ 48^{bis} Bundes- und Drittmittel ¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und Drittmittel, insbesondere die Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR 832.10.] für die allgemeine Krankheitsverhütung, im Rahmen der Zweckbestimmung zur Finanzierung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Hugo Schumacher Präsident Markus Ballmer Ratssekretär